

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamte des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juni 1908.

Nr. 26.

**Inhalt:** 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Ergänzungsverordnungen; — Entlassung — Todesfall . . . . . Seite 209  
2. Eisenbahnen: Bestimmungen über die zollfreie Einrichtung der Eisenbahnen im internationalen Verkehr . . . . . 210  
3. Militärwesen: Verlängerung der Ermächtigung zur Unterjochung militärpflichtiger Deutscher in Argentinien, Uruguay oder Paraguay . . . . . 218

4. Zoll- und Steuerwesen: Zulassung eines zollfreien Verkehrsverkehrs mit inländischen mit Gold belegten Kombiaktiven . . . . . 218  
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . 214  
Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . . . 215  
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 217

## 1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem mit der Vertretung des kaiserlichen Konsuls in Bukarest beauftragten Konsul Schönstedt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem kaiserlichen Generalkonsulat in Shanghai beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Müffling ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 8. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem kaiserlichen Generalkonsulat in Shanghai beschäftigten Vizekonsul Rey ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 8. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.